

AZ: sse-6754/25

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Messwerterhebung und Verarbeitung für eine Wärmepumpenkaskade.

Die Beschwerdeführer betreiben eine Photovoltaikanlage und beheizen das Haus mit einer Wärmepumpe. Sie beantragten am 24.11.2024 bei der Beschwerdegegnerin als zuständiger Netz- und Messstellenbetreiberin eine Wärmepumpenkaskade als Messkonzept. Hierfür sollte als Übergabe- und Wärmepumpenzähler (Z1) ein neuer Stromzähler Nr. ...420 gesetzt und der bisherige Stromzähler Nr. ...960 als Differenzzähler (Z2 - Haushaltsstrom) installiert werden. Der von der Beschwerdegegnerin beauftragte Installateur verwendete für die Montage am 18.02.2025 den einzig freien Zählerplatz mit der Bezeichnung Z2. Der Zähler Nr. ...960 verblieb als Gesamtstromzähler Z1 in der Anlage. Dies hatte zur Folge, dass der Stromverbrauch der Wärmepumpe nicht mit der vorgesehenen Berechnungsformel (Zählerwert Zähler Nr. ...420 – Zählerwert Zähler Nr. ...960) erfasst werden konnte. Die Beschwerdeführer reklamierten daraufhin erfolglos die fehlerhaften Ablesewerte und stellten einen Schlichtungsantrag.

Während des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin am 20.02.2026 einen Tausch der Messeinrichtungen damit die Messung als Wärmepumpenkaskade entsprechend der Einrichtung vor Ort veranlasst. Der Anlagenbauer der Beschwerdeführer hat mitgeteilt, die Beschwerdeführer hätten die Wärmepumpe wegen der Verzögerungen beim Zählereinbau über drei Monate im Winter nicht nutzen können, wenn er den seinerzeit vorhandenen Zähler als Haushaltsstromzähler auf den neuen Zählerplatz Z2 umgesetzt hätte.

Die Beschwerdeführer verweisen auf die Bescheinigung für die Inbetriebnahme der Wärmepumpenkaskade vom 21.02.2025. Sie könnten erst dann den gewünschten Wärmepumpentarif abschließen, wenn die Beschwerdegegnerin ihnen eine korrigierte Bescheinigung für das aktualisierte Datum der Inbetriebnahme am 18.02.2026 ausstelle. Im vergangenen Jahr sei ihnen deswegen bereit ein deutlicher finanzieller Schaden entstanden.

Sie verlangen von der Beschwerdegegnerin, ihnen die korrekte Inbetriebnahme und Registrierung der Wärmepumpenkaskade vom 18.02.2026 in Textform zu bestätigen.

Die Beschwerdegegnerin stellt keinen Antrag.

Sie hat in ihren Stellungnahmen ausgeführt, ihr Monteur dürfe nicht eigenmächtig Stromzähler tauschen. Dieser könne auch weder erkennen noch prüfen, wie die Anlage vor Ort gestaltet sei. Der Gesamtstrombezug müsse immer über den Übergabezähler Z1 gemessen werden. Dementsprechend sei

auch der neue Zähler Nr. ...420 ab dem Einbau als Übergabezähler angemeldet und vorgesehen gewesen. Die Beschwerdeführer hätten nach ihrer Auffassung die Wärmepumpe nicht vor dem Einbau des zweiten Zählers in Betrieb nehmen dürfen. Nach Erhalt und Verarbeitung der am 20.02.2026 abgelesenen Zählerstände könne sie die Zuordnung der Zähler in ihrem System entsprechend korrigieren.

II.

Der Schlichtungsantrag ist begründet.

Die Beschwerdegegnerin ist als grundzuständige Messstellenbetreiberin nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) für den Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechter Datenübertragung nach Maßgabe des MsbG verantwortlich. Sie sollte daher nunmehr schnellstmöglich alle notwendigen Schritte unternehmen, um die Registrierung der Wärmepumpenkaskade zu vervollständigen. Sie muss zudem für den Zeitraum vom 18.02.2025 bis zum 20.02.2026 die Verbrauchswerte korrigieren bzw. gegebenenfalls Ersatzwerte bilden und an die Stromlieferantin übermitteln.

Nach der Aktenlage haben hier zumindest auch Probleme in der Kommunikation zwischen der Beschwerdegegnerin und dem Anlagenbauer dazu geführt, dass der Stromzähler Nr. ...420 zunächst nicht wie vorgesehen als Übergabezähler Z1, sondern als Haushaltsstromzähler Z2 installiert und registriert worden war. Messkonzepte sind stets in enger Zusammenarbeit zwischen der Netzbetreiberin und dem für die Kundenanlage verantwortlichen Installateur abzustimmen. Die Beschwerdegegnerin war auch offenbar ihrerseits nicht in der Lage, den Zählereinbau zeitnah nach der Beantragung des geänderten Messkonzeptes zu realisieren. Es ist verständlich, dass die Beschwerdeführer während der Wintermonate nicht auf eine Beheizung durch die betriebsbereite Wärmepumpe verzichten wollten. Eine andere Heizung war möglicherweise nicht mehr nutzbar.

Bis zum 20.02.2026 ist wohl der Stromverbrauch des gesamten Hauses über den alten Zähler Nr. ...960 erfasst worden. Der Anlagenbauer hätte nach dem Vortrag der Beschwerdegegnerin dafür sorgen müssen, dass der Zählerplatz Z1 am 18.02.2025 für den neu einzubauenden Übergabezähler frei war. Dafür hätte aber entweder die Wärmepumpe bis zur Zählerersetzung außer Betrieb bleiben oder am 18.02.2025 der Zähler Nr. ...960 vom Zählerplatz Z1 auf den Zählerplatz Z2 versetzt werden müssen. Zu einem Zählertausch war der Monteur der Beschwerdegegnerin ohne entsprechenden Inbetriebsetzungsauftrag aber weder berechtigt noch verpflichtet. Eine frühere Überprüfung der Zähleranlage vor Ort hätte den Fehler früher aufdecken und den Beschwerdeführern möglicherweise früher den Abschluss eines Wärmestromtarifs ermöglicht. Der initiale Fehler entstammt jedoch letztlich ihrer Risikosphäre, weil die Beschwerdegegnerin sich zunächst auf die Angaben bei der Beantragung des Messkonzeptes verlassen durfte.

Die korrekte Registrierung der Wärmepumpenkaskade ab dem 20.02.2026 liegt allerdings im alleinigen Verantwortungsbereich der Beschwerdegegnerin, die jetzt unverzüglich alle notwendigen Schritte veranlassen sollte.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin registriert unverzüglich ab dem 20.02.2026 die Wärmepumpenkaskade für die Lieferstelle der Beschwerdeführer. Sie korrigiert soweit möglich die Verbrauchsdaten für den Zeitraum vom 18.02.2025 bis zum 19.02.2026. Sie bestätigt den Beschwerdeführern in Textform die konkreten Daten der Inbetriebsetzung und Registrierung.
2. Erhalten die Beschwerdeführer diese Bestätigung nicht binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung, verpflichtet sich die Beschwerdegegnerin zum Ersatz der den Beschwerdeführern aus der Verzögerung entstehenden Mehrkosten. Diesen könnten die Beschwerdeführer durch die Preiskonditionen eines Lieferauftrags für Wärmestrom nachweisen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 22.04.2026



Sonja Stempel
stellv. Ombudsfrau